

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen:

04.02.2025 III 77-1.6.20-141/24

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/Allgemeine Bauartgenehmigung

Nummer:

Z-6.20-1881

Antragsteller:

Forster Profilsysteme AG Hofstraße 41 8590 ROMANSHORN SCHWEIZ

Gegenstand dieses Bescheides:

T 90-1-FSA "forster fuego light" bzw.
T 90-1-RS-FSA "forster fuego light" bzw.
T 90-2-FSA "forster fuego light" bzw.
T 90-2-RS-FSA "forster fuego light"

Geltungsdauer

vom: 4. Februar 2025 bis: 3. November 2027

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und vier Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-1881 vom 3. November 2022.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-1881



Seite 2 von 10 | 4. Februar 2025

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

Seite 3 von 10 | 4. Februar 2025

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

- 1.1.1 Zulassungsgegenstand ist der Feuerschutzabschluss "forster fuego light" als einflügelige bzw. zweiflügelige Konstruktion, der wahlweise ggf. mit Oberteil und/oder Seitenteil(en) hergestellt werden darf. Der jeweilige Zulassungsgegenstand erfüllt die Anforderungen
 - a) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5¹ und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerbeständiger, dichtschließender und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2), oder
 - b) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5¹ sowie an einen Rauchschutzabschluss nach DIN 18095-1² und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerbeständiger, rauchdichter und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.3).

Der jeweilige Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem/den Flügel/n und der Zargenkonstruktion sowie den Zubehörteilen und ggf. aus Oberteil und/oder Seitenteil(en) (siehe Anlagen 1 und 2).

Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus speziellen Stahlprofilen. Flügel, Oberteil und Seitenteil werden verglast ausgeführt. Der/Die Flügel darf/dürfen auch mit Paneel hergestellt werden. Oberteil und Seitenteil(e) wurden mit Paneel nachgewiesen.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Feuerschutzabschlusses, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A³).

1.1.3 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerbeständigen Innenwänden.

Über die Zulässigkeit der Verwendung von Feuerschutzabschlüssen mit Oberteil und/oder Seitenteil(en), insbesondere hinsichtlich Ausführung, Anordnung und Größe im Bereich der Wände notwendiger Flure bzw. notwendiger Treppenräume, entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

Der Feuerschutzabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in Innenwänden/an Bauteilen im Innenbereich nachgewiesen. Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz, sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Einbau

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände/an Bauteile gemäß Abschnitt 3.2 eingebaut/angeschlossen werden.

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument B^{3,4}) und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 angegeben.

DIN 4102-5:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

DIN 18095-1:1988-10 Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen

Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung.



Seite 4 von 10 | 4. Februar 2025

Änderungen sind nur zulässig, wenn sie die Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses nicht wesentlich beeinflussen (Anlage 4/siehe Abschnitt 4.5).

1.2.2 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Anwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. allgemeine Bauartgenehmigung nachgewiesen ist.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften

2.1.1 Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurde durch Prüfungen nach DIN EN 1634-1⁵ und DIN 4102-5¹ in Verbindung mit Prüfungen nach DIN EN 1191⁶ und DIN 4102-18⁷ bestimmt.⁸ Der Feuerschutzabschluss wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 200.000 Prüfzyklen unterzogen.

2.1.2 Dichtheit

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden sowie bei zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen zusätzlich mit einer im Mittelfalz angeordneten, dauerelastischen Dichtung⁹ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

Der Feuerschutzabschluss gilt damit im bauaufsichtlichen Sinne als "dichtschließend".

2.1.3 Rauchdichtheit

Die Rauchdichtheit wurde durch Prüfungen nach DIN EN 1634-3¹⁰ und DIN 18095-2¹¹ in Verbindung mit DIN 18095-1² bestimmt.⁸

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung⁹ in Verbindung mit einer Bodendichtung zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden. Im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen muss zusätzlich eine dauerelastische Dichtung⁹ angeordnet sein.

Der Feuerschutzabschluss gilt damit im bauaufsichtlichen Sinne als "rauchdicht".

2.1.4 Weitere Eigenschaften (Profile)

DIN 18095-2:1991:03

Für den Feuerschutzabschluss sind spezielle Stahlprofile des Unternehmens Forster Profilsysteme AG, Romanshorn, Schweiz nach Abschnitt 2.2.1.1 zu verwenden.

| 5 | DIN EN 1634-1:2018-04 | Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuer- schutzabschlüsse |
|----|-----------------------------|--|
| _ | | schutzabschlusse |
| 6 | DIN EN 1191:2013-04 | Fenster und Türen - Dauerfunktion - Prüfverfahren |
| 7 | DIN 4102-18:1991-03 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis |
| | | der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktion) |
| 8 | • | nstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, r Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses ebenfalls berücksichtigt. |
| 9 | Die Materialangaben sind be | im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. |
| 10 | DIN EN 1634-3:2005-01 | Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 3: Rauchschutzabschlüsse |

Dichtheit

Rauchschutztüren - Teil 2: Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und



Seite 5 von 10 | 4. Februar 2025

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und Dokument A³ einzuhalten (siehe Anlage 1). Die Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder im Zulassungsverfahren für einen Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen wurde.

Die Profile für den Feuerschutzabschluss müssen den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.140-2316 entsprechen.

2.2.1.2 Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Geräte einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese den Bestimmungen der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- T 90-1-FSA "forster fuego light"¹² bzw. T 90-1-RS-FSA "forster fuego light"¹² bzw.
 T 90-2-FSA "forster fuego light"¹² bzw. T 90-2-RS-FSA "forster fuego light"¹²
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.20-1881
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:¹²
- Herstellungsjahr:¹²

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes siehe Anlage 1).

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung¹³ auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit diesem Bescheid erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Feuerschutzabschluss relevanten Teile des Dokuments B^{3,4} bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Wände/ Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung).
 Die Anschlüsse müssen zeichnerisch dargestellt werden.
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zargen, Scheiben, Dichtungen),
- Hinweise bezüglich der Anwendung von Feststellanlagen.

Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

Die Einbauanleitung/Wartungsanleitung kann über einen QR-Code abgerufen werden.

Seite 6 von 10 | 4. Februar 2025

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen zur Herstellung des Feuerschutzabschlusses nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.
- 2.3.1.2 Für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., die die vorgenannten Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses wesentlich beeinflussen und deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde, ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen, z. B. durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹⁴.
- 2.3.1.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben im Dokument A³ entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden genannten Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

Grundsätzlich ist jeder Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich des dazu hinterlegten Dokumentes A³ und dem hinterlegten Dokument B³.⁴ zu prüfen. Bei großen automatisierten Fertigungsserien ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle - jedoch mindestens einmal an jedem Fertigungstag - durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung.
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials bzw. der Bestandteile.

DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-1881



Seite 7 von 10 | 4. Februar 2025

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und des Dokumentes A³ dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzabschluss eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 vorliegt und ob diese den Bestimmungen im Dokument B³,⁴ sowie in Abschnitt 2.2.3 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie die jeweils geforderte Übereinstimmungserklärung vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Feuerschutzabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden⁹.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden/an Bauteile anschließen, die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

Beim Einbau des Feuerschutzabschlusses bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der angrenzenden Wände unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1¹⁵ zu führen.

Im Bereich des geschlossenen Feuerschutzabschlusses muss der Boden nichtbrennbar¹⁶ sein.

3.2 Wände/Bauteile

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen. ¹⁷ Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

DIN 4103-1:2015-06 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2024/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

Angaben und Details sind in Dokument B hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung.



Seite 8 von 10 | 4. Februar 2025

3.2.1 Der Feuerschutzabschluss ist in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹⁸ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹⁹ und DIN EN 1996-2²⁰ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA²¹ aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1²² in Verbindung mit DIN 20000-401²³ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2²⁴ in Verbindung mit DIN 20000-402²⁵ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
 - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2²⁶ in Verbindung mit DIN 20000-412²⁷ mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN 18580²⁸ mindestens der Mörtelgruppe II,
 - 175 mm dicke Wände Höhe Rahmenaußenmaß ≤ 2600 mm oder
 - 240 mm dicke Wände Höhe Rahmenaußenmaß > 2600 mm

und/oder

 ≥ 140 mm dicke Wände bzw. an Decken aus Beton/Stahlbeton einzubauen.

Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1²⁹, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA³⁰ in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen und auszuführen.

3.2.2 Der Feuerschutzabschluss ist in

≥ 200 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹⁸ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹⁹ und DIN EN 1996-2²⁰ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA²¹ aus

 Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4³¹ in Verbindung mit DIN 20000-404³² mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 oder

| 18 | DIN EN 1996-1-1:2013-02 | Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk |
|----|-----------------------------|--|
| 19 | DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12 | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion -NA/A1:2014/03 von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk |
| 20 | DIN EN 1996-2:2010-12 | Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk |
| 21 | DIN EN 1996-2/NA:2012-01 | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk |
| | DIN EN 1996-2/NA/A1:2021-06 | S Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk; Änderung 1 |
| 22 | DIN EN 771-1:2015-11 | Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel |
| 23 | DIN 20000-401:2017-01 | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11 |
| 24 | DIN EN 771-2: 2015-11 | Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine |
| 25 | DIN 20000-402: 2017-01 | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11 |
| 26 | DIN EN 998-2:2017-02 | Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel |
| 27 | DIN V 20000-412:2019-06 | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02 |
| 28 | DIN 18580:2019-06 | Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften |
| 29 | DIN EN 1992-1-1:2011-01 | /A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1 |
| 30 | DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 | /A1: 2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1 |
| 31 | DIN EN 771-4:2015-11 | Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine |
| 32 | DIN 20000-404:2018-04 | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2015-11 |



Seite 9 von 10 | 4. Februar 2025

- Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166³³ mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder
- bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 und
- mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III einzubauen.
- 3.2.3 Der Feuerschutzabschluss darf in klassifizierte Wände aus Gipsplatten (Höhe ≤ 5 m) mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren¹6 Feuerschutzplatten (GKF) und nichtbrennbarer¹6 Mineralwolle-Dämmschicht eingebaut werden, die wie folgt nachgewiesen sind:
 - ≥ 100 mm dicke Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A nach DIN 4102-4³⁴ Tabelle 10.2,

oder

 durch allgemeine bauaufsichtliche Pr
üfzeugnisse der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A

| Nr. P-3757/7578-MPA BS | 450.93/M1.07-M1.24 | Mindestdicke ≥ 105 mm |
|--------------------------|--------------------|-----------------------|
| Nr. P-3076/0669-MPA BS | K 234/M1.21-M1.24 | Mindestdicke ≥ 140 mm |
| Nr. P-3020/0109-MPA BS | 6.70.10/1.05-M1.08 | Mindestdicke ≥ 111 mm |
| Nr. P-SAC 02/III-682 | MW22RH | Mindestdicke ≥ 150 mm |
| Nr. P-2100/740/15-MPA BS | 450.95 | Mindestdicke ≥ 150 mm |
| Nr. P-3391/170/08-MPA BS | W131 | Mindestdicke ≥ 150 mm |
| Nr. P-3310/563/07-MPA BS | W112 | Mindestdicke ≥ 100 mm |
| Nr. P-3202/2028-MPA BS | W353 | Mindestdicke ≥ 100 mm |

- 3.2.4 Der Feuerschutzabschluss darf an eine mit nichtbrennbaren 16 Bauplatten bekleidete Stahlstütze (durchgehend von Rohfußboden bis Rohdecke) und/oder einen Stahlträger Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A angeschlossen werden, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile anschließen und wie folgt nachgewiesen sind:
 - nach DIN 4102-4³⁴ Abschnitt 7.2, Tabelle 7.3 bzw. Abschnitt 7.3, Tabelle 7.6 oder
 - durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse

| Nr. P-3186/4559-MPA BS | nach statischem Nachweis |
|------------------------|--------------------------|
| Nr. P-3698/6989-MPA BS | nach statischem Nachweis |
| Nr. P-3185/4549-MPA BS | nach statischem Nachweis |
| Nr. P-3802/0829-MPA BS | nach statischem Nachweis |
| Nr. P-3738/7388-MPA BS | nach statischem Nachweis |

3.2.5 Die Eignung des Feuerschutzabschlusses - jedoch nur als Variante ohne Oberteil und/oder Seitenteil(e) - zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit den Brandschutzverglasungen "forster fuego light F90" (Z-19.14-1973) und "forster thermfix vario F90" (Z-19.14-1526) nachgewiesen. Die Verbindung des Feuerschutzabschlusses mit der Brandschutzverglasung muss in der jeweiligen allgemeinen Bauartgenehmigung für die Brandschutzverglasung geregelt sein.

DIN 4166:1997-10

DIN 4102-4:2016-05

Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Seite 10 von 10 | 4. Februar 2025

3.3 Übereinstimmungserklärung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Das bauausführende Unternehmen, das den Feuerschutzabschluss eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO 35).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.20-1881
- Einbau: T 90-1-FSA "forster fuego light" bzw.

T 90-1-RS-FSA "forster fuego light" bzw.

T 90-2-FSA "forster fuego light" bzw.

T 90-2-RS-FSA "forster fuego light"

- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzwirkung der Feuerschutzabschlüsse ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

4.2 Mechatronische/Elektronische Beschläge

Der Feuerschutzabschluss darf nur mit den mechatronischen/elektronischen Beschlägen verwendet werden, die in Anlage 3 gelistet sind.

4.3 Nutzungssicherheit

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

4.4 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist vom Antragsteller/Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung¹³ zur Verfügung zu stellen.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

4.5 Zulässige Änderungen und Ergänzungen

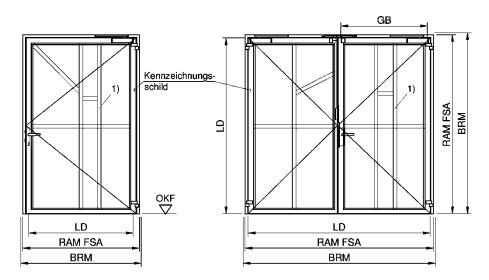
An nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten und allgemeinen Bauartgenehmigung eingebauten Feuerschutzabschlüssen sind - ohne weiteren Nachweis - die in Anlage 4 aufgelisteten Änderungen und Ergänzungen möglich.

Christina Pritzkow Referatsleiterin Beglaubigt Herschelmann

35 nach Landesbauordnung



1) Sprossen wahlweise glastrennend oder aufgeklebt



dargestellt: Gangflügel DIN rechts Gangflügel DIN links spiegelbildlich

T90-1-RS-FSA und T90-2-RS-FSA immer mit absenkbarer Bodendichtung ausführen und bei Wandanschluss immer beidseitig versiegeln!

| Feuerschutz- | Durci | Lichter Durchgang LD | | Rahmenaussenmaß RAM | | :htmaß RM | Öffnungsbreite Gangflügel GB | |
|------------------------------|-----------------------|----------------------------|-----------------------|------------------------|-----------------------|---------------------|---------------------------------|--|
| abschluss | Breite B von - bis | Höhe H von - bis | Breite B von - bis | Höhe H von - bis | Breite B von - bis | Höhe H von - bis | Breite von - bis | |
| T90-1-(RS) FSA | 560 bis 1450 | 1655 bis 2890 | 700 bis 1590 | 1725 bis 3230 | 700 bis 2170 | 1725 bis 3250 | - | |
| T90-1-(RS) FSA | 560 bis | 1655 bis | 700 bis | 1845 bis | 700 bis | 1845 bis | - | |
| mit Oberteil | 1450 | 2890 | 1590 | 4000 | 2170 | 4020 | | |
| T90-1-(RS) FSA | 560 bis | 1655 bis | 820 bis | 1725 bis | 820 bis | 1725 bis | - | |
| mit Seitenteil(e) | 1450 | 2890 | 3500 | 3230 | 3540 | 3250 | | |
| T90-1-(RS) FSA | 560 bis | 1655 bis | 820 bis | 1845 bis | 820 bis | 1845 bis | - | |
| mit Oberteil + Seitenteil(e) | 1450 | 2890 | 3500 | 3500 | 3540 | 3520 | | |
| T90-2-(RS) FSA | 1260 bis 2350 | 1655 bis 2500 | 1400 bis 3030 | 1725 bis 2840 | 1400 bis 3070 | 1725 bis 2860 | 560 bis 1400 | |
| T90-2-(RS) FSA | 1260 bis | 1655 bis | 1400 bis | 1845 bis | 1400 bis | 1845 bis | 560 bis 1400 | |
| mit Oberteil | 2350 | 2500 | 3030 | 4000 | 3070 | 4020 | | |
| T90-2-(RS) FSA | 1260 bis | 1655 bis | 1520 bis | 1725 bis | 1520 bis | 1725 bis | 560 bis 1400 | |
| mit Seitenteil(e) | 2350 | 2500 | 4500 | 2840 | 4540 | 2860 | | |
| T90-2-(RS) FSA | 1260 bis | 1655 bis | 1520 bis | 1845 bis | 1520 bis | 1845 bis | 560 bis 1400 | |
| mit Oberteil + Seitenteil(e) | 2350 | 2500 | 4500 | 3500 | 4540 | 3520 | | |

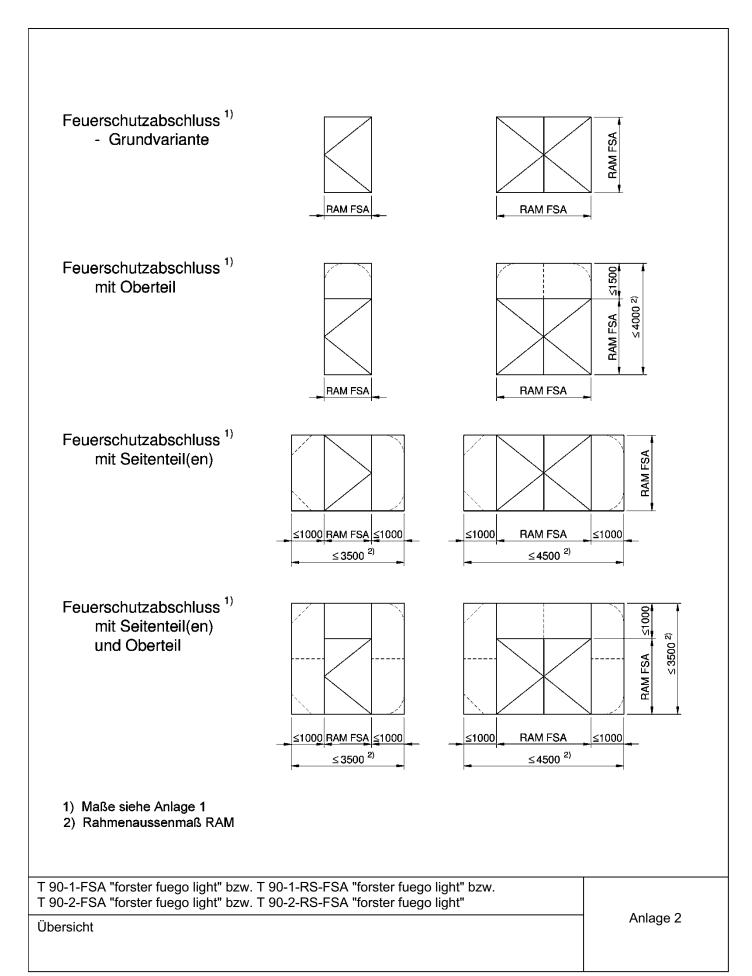
Bei Verwendung eines Falztreibriegels in zweiflügeligen Türen im Zuge von Rettungswegen steht als Rettungswegbreite nur die Öffnungsbreite des Gangflügels zur Verfügung.

| T 90-1-FSA "forster fuego light" bzw. T 90-1-RS-FSA "forster fuego lig | ht" bzw. |
|--|----------|
| T 90-2-FSA "forster fuego light" bzw. T 90-2-RS-FSA "forster fuego lig | ht" |

Ansicht

Anlage 1







Der Zulassungsgegenstand darf nur mit folgenden mechatronischen/elektronischen Beschlägen verwendet werden.

| lfd. Nr. | Verwendbar- keitsnachweis | Hersteller | Produktname | FSA | FSA/ RS |
|-------------|------------------------------|--|---|-----|------------|
| 1 | Z-6.100-2507 | Simons Voss Technologies GmbH | PegaSys, IF-241 | х | |
| 2 | Z-6.100-2532 | EVVA Sicherheits- technologie GmbH | Xesar-Beschlag | х | х |
| 3 | Z-6.100-2539 | Häfele SE & CO KG. | DT 700, DT 700c, DT 710, DT 710c | х | х |
| 4 | Z-6.100-2551 | dormakaba EAD GmbH | c-lever air, Matrix Air | х | х |
| 5 | Z-6.100-2553 | Häfele SE & CO KG. | DT 400 | х | х |
| 6 | Z-6.100-2554 | DOM Sicherheitstechnik GmbH & Co. KG | GUARD Wideline, GUARD Compact Wideline, GUARD Slimline, GUARD Compact Slimline | x | x |
| 7 | Z-6.100-2556 | ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH | ANYKEY | х | |
| 8 | Z-6.100-2564 | ASSA ABLOY Opening Solutions CZ s.r.o | Aperio E 100P, ESA501 | х | х |
| 9 | Z-6.100-2577 | Häfele SE & CO KG. | DT 100 FH, DT 210 R2 FH, DT 600 FH, DT 600c FH | х | х |
| 10 | Z-6.100-2581 | FSB Franz Schneider Brakel | FSB M System | х | |
| 11 | Z-6.100-2586 | C. ED. Schulte GmbH Zylinderschlossfabrik | CES Omega Flex ILS, CES Omega Flex SMART-SCHILD SIS, CES OMEGA ILS-I" | х | х |
| 12 | Z-6.100-2593 | BKS GmbH | IXALO | х | |
| 13 | Z-6.100-2594 | Simons Voss Technologies GmbH | Smart Handle 3062 FH, Smart Handle AX FH, Smart Handle AX Advanced FH | х | х |
| 14 | Z-6.100-2600 | Uhlmann & Zacher GmbH | CX2172F, 4172F, CX5172F, CX6172F, CX8172F, CX2174F, 4174F, CX5174F, CX6174F, CX8174F | х | х |
| 15 | Z-6.100-2616 | dormakaba Schweiz AG | c-lever pro, c-lever compact | x | х |
| 16 | Z-6.100-2624 | Salto Systems S.L. | Salto XS4 One Salto XS4 Mini | х | х |
| 17 | Z-6.100-2629 | Salto Systems S.L. | Salto XS4 Original Salto XS4 Original + Salto XS4 One S | | х |
| 18 | Z-6.100-2635 | Salto Systems S.L. | AElement | Х | х |

| T 90-1-FSA "forster fuego light" bzw. T 90-1-RS-FSA "forster fuego light" bzw. T 90-2-FSA "forster fuego light" bzw. T 90-2-RS-FSA "forster fuego light" | Anlage 3 |
|--|-----------|
| Zulässige mechatronische/elektronische Beschläge | Alliage 3 |
| | |



Die folgenden Änderungen und Ergänzungen dürfen - nach Abstimmung mit dem Antragsteller der Zulassung - an nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten und allgemeinen Bauartgenehmigung bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen - ohne weiteren Nachweis - durchgeführt werden:

- o Anbringung von Kontakten, z. B. Magnetkontakte und Schließblechkontakte (Riegelkontakte) zur Verschlussüberwachung, sofern sie aufgesetzt oder in vorhandene Aussparungen eingesetzt werden können.
- Führung von Kabeln auf dem Türblatt (dies schließt eine Bohrung $\emptyset \le 10$ mm von einer Türblattkante oder -oberfläche in die Schlosstasche ein).
- Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Hinweisschildern auf dem Türblatt.
- Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Streifen (etwa bis 250 mm Breite bzw. Höhe), angebracht bis maximal in Drückerhöhe, aus max. 1,5 mm Blech, z. B. Tritt- oder Kantenschutz.
- Anbringung von Schutzstangen, sofern geeignete Befestigungspunkte vorhanden sind.
- Ergänzung von Z- und Stahleckzargen zu Stahlumfassungszargen sowie Anbringung von Wandanschlussleisten bei Holzzargen.
- o Aufkleben von Leisten aus Holz, Kunststoff, Aluminium, Stahl in jeder Form und Lage auf Glasscheiben.
- Anbringung von Halteplatten für Haftmagnete von Feststellanlagen¹ an den im Türblatt vorhandenen Befestigungspunkten.

Grundsätzlich gilt bei Rauchschutzeigenschaft, dass die Spalte und Anschlussfugen des Feuerschutzabschlusses dauerelastisch zu versiegeln sind. Alle Fugen des Feuerschutzabschlusses, der Zarge und der Einbauteile sind mit mindestens normalentflammbaren Baustoffen zu verschließen.

1 mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. allgemeiner Bauartgenehmigung

T 90-1-FSA "forster fuego light" bzw. T 90-1-RS-FSA "forster fuego light" bzw.

T 90-2-FSA "forster fuego light" bzw. T 90-2-RS-FSA "forster fuego light"

Zulässige Änderungen und Ergänzungen

Anlage 4